



TRANSPORTSCHEINE zur OP ?

Die Entscheidung über Transportscheine ist für die Betroffenen nicht immer nachvollziehbar, was leicht zum Eindruck einer ungerechten oder ungleichen Behandlung im Vergleich mit anderen Patienten oder Mitfahrern führt. Mit den nachfolgenden Informationen wollen wir langwierige Diskussionen über verhältnismäßig geringe Geldbeträge bei uns oder im Taxi ebenso wie unnötige Nachfragen bei den Kassen vermeiden.

Entscheidend ist, ob es sich um eine **stationersetzende** OP handelt. Diese Entscheidung trifft der Arzt (nicht die Krankenkasse) anhand des ihm bekannten Gesundheitszustandes. Wir sind zur Anwendung der geltenden Regelungen verpflichtet. Natürlich sagen wir Ihnen **vorher**, ob Sie mit einem Transportschein rechnen können.

Widrige Umstände wie Nichtverfügbarkeit von Verkehrsmitteln und hilfsbereiten Angehörigen, Entfernung vom Wohnort, ungünstige Witterung oder Uhrzeit, eigene Fahruntauglichkeit etc. spielen aus Sicht der Krankenkassen keine Rolle.

Für Krankenfahrten (Taxi, Mietwagen, privater PKW) und Krankentransporte (Krankentransportwagen) zu ambulanten Operationen nach § 115b SGB V gibt es komplexe, sozialgesetzliche und vertragliche Regelungen (Transportrichtlinie, Verträge zum ambulanten Operieren, Wirtschaftlichkeitsgebot usw.).

- Transportscheine gibt es immer für **stationäre** und **stationersetzende Operationen**, sowie **vor- und nachstationäre Behandlung**. Vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse ist *nicht* erforderlich.
- Für **nicht-stationersetzende, ambulante Operationen** muss im Einzelfall entschieden werden, in der Regel keine Transportscheine. Falls ein Transportschein ausgestellt wird, ist es ratsam, eine **vorherige Genehmigung der Krankenkasse einzuholen**, Antragsteller ist der Patient. Ausnahmen: Behinderung Merkzeichen **aG, BI, H** oder **Pflegegrade 3, 4, 5**.
- Sie können bei Ihrer Krankenkasse auch mit einem bei uns erhältlichen Formular vorher um **Fahrtkostenerstattung im Wege der Kulanz** bitten.
- Für Fahrten im **privaten PKW** gibt es Anträge auf Fahrtkostenersatz bei der Krankenkasse.
- Ihre **Zuzahlung** beträgt 10% der Fahrtkosten, mindestens 5, höchstens 10 Euro.